

Stadt Heidelberg

Federführung:
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Schutz des Kindeswohls - Stand und
Weiterentwicklung durch das neue
Bundeskinderschutzgesetz**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	06.03.2012	Ö	() ja () nein	

Zusammenfassung der Information:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zum Thema „Schutz des Kindeswohls – Stand und Weiterentwicklung durch das neue Bundeskinderschutzgesetz“ zur Kenntnis.

A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 1		<p>Ausgrenzung verhindern</p> <p>Begründung: Maßnahmen und Hilfen zum Schutz gefährdeter Kinder und Jugendlicher dienen auch dazu, ihre Benachteiligungen zu beseitigen, sie in ihr soziales Umfeld zu integrieren und familiäre und soziale Ausgrenzung zu verhindern.</p>
SOZ 2		<p>Diskriminierung und Gewalt vorbeugen</p> <p>Begründung: Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen heißt u.a. auch, zu verhindern, dass sie Opfer von Gewalt werden. Wenn es im Zusammenwirken mit den Eltern und durch die Einleitung von Hilfen gelingt die Gefährdung zu beseitigen, werden betroffene Familien auch weniger diskriminiert.</p>
SOZ 6		<p>Interessen von Kindern und Jugendlichen stärker berücksichtigen</p> <p>Begründung: Die Aufgabenwahrnehmung des Jugendamtes in diesem Bereich dient dazu, benachteiligten Kindern und Jugendlichen ein menschwürdiges Leben zu gewährleisten. Insofern werden die Interessen gefährdeter Kinder und Jugendlicher besonders berücksichtigt.</p>
QU 3		<p>Bürger/innenbeteiligung und Dialogkultur fördern</p> <p>Begründung: Maßnahmen zum Schutz von gefährdeten Kindern und Jugendlichen sollen auch deren Beteiligung am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen/fördern. Aufgabe des Jugendamtes ist es, auch in solch schwierigen Situationen mit betroffenen Eltern nach Möglichkeit im Dialog Lösungen zu finden.</p>

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

B. Begründung:

Immer wieder lösen Schicksale von Kindern, die in der eigenen Familie massive Vernachlässigungen oder Misshandlungen – im schlimmsten Fall mit Todesfolge – erfahren haben, Betroffenheit und Bestürzung aus. Die auch in den Medien ausführlich dargestellten, durch Eltern verursachte Leidenswege von Kindern, werfen immer wieder die Frage auf, welche Maßnahmen unser Staat und die Gesellschaft für einen noch wirksameren Schutz des Wohls von Kindern und Jugendlichen ergreifen kann.

Mit der Einführung des § 8a SGB VIII wurde bereits seit 2005 bundesweit eine Sensibilisierung im Bereich des Kinderschutzes erreicht. Das nach jahrelanger Diskussion seit dem 01.01.2012 in Kraft getretene neue Bundeskinderschutzgesetz will nun den Schutz von Kindern in Deutschland weiter und umfassend verbessern. Somit steht auch in Heidelberg insbesondere die Jugendhilfe vor der Herausforderung, auf der Grundlage bestehender Qualitätsstandards unter Einbeziehung der neuen gesetzlichen Regelungen Maßnahmen zur möglichst frühzeitigen Vermeidung bzw. Beseitigung von Gefährdungen des Kindeswohls weiter zu entwickeln.

I. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Kinder- und Jugendhilfe ist in erster Linie ein hilfreiches, beratendes, unterstützendes und förderndes Angebot für junge Menschen und ihre Familien. Der Staat hat das "natürliche Recht der Eltern", für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu sorgen und dieser Verpflichtung nach den je eigenen Vorstellungen und Möglichkeiten gerecht zu werden, zu achten (vgl. Art. 6 Grundgesetz). Dieses grundgesetzlich verankerte elterliche Erziehungsrecht schafft aber keinen rechtsfreien oder willkürlichen Raum. So heißt es im Art. 6 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes über die Elternverantwortung weiter: "Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft". Damit ist zu Grunde gelegt, was im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe als "staatliches Wächteramt" verstanden wird: Mit einer breiten Palette von Leistungen für Eltern und andere Personensorgeberechtigte, sowie für die jungen Menschen selbst, leistet die Kinder- und Jugendhilfe einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung des in § 1 SGB VIII verankerten Rechts junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Wo gegen dieses Recht in schwerwiegender Weise verstoßen wird, muss Jugendhilfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen eingreifen und im Falle andauernder Gefährdungen beim Familiengericht die notwendigen Maßnahmen erwirken.

Die im Kinder- und Jugendamt entwickelte „Dienstanweisung und Arbeitshilfe bei Gefährdungen des Wohls von Kindern und Jugendlichen“ gibt für die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) und des Pflegekinderdienstes qualitative Standards und Verfahrensschritte für die Fallbearbeitung vor, die den Schutz des Kindeswohls bestmöglich gewährleisten sollen.

Insbesondere sind dadurch folgende für den Umgang mit Kindeswohlgefährdung relevanten Aspekte sichergestellt:

- Bei bekannt werden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen hat die Bearbeitung dieses Sachverhalts oberste Priorität
- Die Einschätzung des Gefährdungsrisikos, sowie die Festlegung der weiteren Schritte erfolgt im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte. Hierbei wird geprüft und festgelegt
 - ob vorläufige Schutzmaßnahmen zur Sicherstellung des Kindeswohls erforderlich sind
 - wie die Personensorgeberechtigten, sowie das Kind oder der/die Jugendliche in die weitere Abklärung einbezogen werden
 - welche weiteren Informationen für die Einschätzung des Gefährdungsrisikos noch benötigt werden
 - ob andere Einrichtungen oder Dienste in die Abklärung einzubeziehen sind (z.B. Kinderarzt)
 - Alle Gefährdungsmittelungen werden darüber hinaus unter abteilungsübergreifender Einbeziehung der Leitungsebene des Amtes in monatlich stattfindenden „Wächteramts-Sitzungen“ besprochen

- Bestätigt sich im Rahmen der weiteren Abklärung ein Gefährdungstatbestand, wird erneut im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte entschieden, welche Hilfen zur Abwendung der Gefährdung notwendig und geeignet sind
- Sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos oder bei der Umsetzung der zur Abwendung einer festgestellten Gefährdung für notwendig und geeignet erachteten Hilfen mitzuwirken ist das Familiengericht einzuschalten
- Kommt es im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens zu Eingriffen in das elterliche Sorgerecht erfolgt in der Regel die Übertragung des entzogenen Sorgerechts auf einen Pfleger oder Vormund des Kinder- und Jugendamtes. Da diese Funktion innerhalb des Amtes in einem gesonderten Sachgebiet angesiedelt ist, ist somit sichergestellt, dass neben dem Sozialen Dienst eine weitere Person für das zukünftige Wohlergehen des betroffenen Kindes Verantwortung trägt (Anmerkung: Zur Aufgabe eines Vormundes/ Pflegers auf der Grundlage des geänderten Vormundschafts- und Betreuungsrechts siehe Informationsvorlage Nr. 0157/2011 vom 22.11.2011)
- Im Rahmen standardisierter Dokumentationsvorgaben werden alle Vorgänge vom Eingang einer Gefährdungsmeldung über den weiteren Verlauf bis zur Gesamteinschätzung und Entscheidung über mögliche Hilfen nachvollziehbar und überprüfbar dokumentiert

Aus heutiger Sicht kann festgestellt werden, dass sich die seit 01.01.2006 geltende Dienstanweisung zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen in der Praxis bewährt hat. Sie legt einerseits Qualitätsstandards für die Arbeit des Sozialen Dienstes im Kinder- und Jugendamt fest und bietet andererseits für die konkrete Aufgabenwahrnehmung vielfältige Arbeitshilfen.

Es ist jedoch immer wieder darauf hinzuweisen, mit welcher hohen fachlichen Anforderungen bei häufig hohem Entscheidungsdruck und besonderen emotionalen Belastungen der Umgang mit Kindeswohlgefährdungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes verbunden ist. Nicht zuletzt birgt die Aufgabenwahrnehmung und hohe Verantwortung in diesem Feld auch ein strafrechtliches Risiko. Dieses zu begrenzen und möglichst kalkulierbar zu machen ist ebenso Ziel der in der Dienstanweisung festgelegten transparenten und kontrollierbaren Qualitätsstandards. Eine umfassende rechtliche und persönliche Absicherung kann es jedoch in diesem Arbeitsfeld nicht geben.

Die besonderen Herausforderungen im praktischen Umgang mit Gefährdungssituationen ergeben sich unter anderem dadurch, dass

- ein hoher tatsächlicher bzw. vermeintlicher Entscheidungs- und Handlungsdruck auf einer gleichzeitig häufig schmalen Informationsbasis besteht
- Druck von meldenden Personen oder Institutionen erzeugt wird, die mit einer bestehenden Problemkonstellation überfordert sind
- vorhandene Problemkonstellationen in Familien, in denen Gefährdungssituationen entstehen (z.B. Suchtproblematik, psychische Beeinträchtigungen ...), die Kooperation mit Betroffenen erschweren
- die im Interesse des Kindeswohls erforderliche hohe Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der Betroffenen unter bestehendem Zeitdruck oft nicht ausreichend vorhanden bzw. nicht oder nicht rechtzeitig zu wecken ist
- eine bei Eltern bestehende Überforderung gegenüber dem Jugendamt oder anderen Personen nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt oder zugedeckt wird

- es dem betroffenen Familiensystem an verlässlichen Bezugspersonen mangelt uneinsichtige Eltern, Kinder und Jugendliche mit Hilfsangeboten nur schwer oder nicht nachhaltig zu erreichen sind
- durch eingeleitete Hilfen vermeintlich stabilisierte Bedingungen sich schnell wieder zu gefährdenden Bedingungen verändern können (z.B. bei einem Rückfall nach zunächst erfolgreicher Suchttherapie und längerer Abstinenz oder beim plötzlichen Absetzen stabilisierender Medikamente bei bestehender psychischer Erkrankung)

Vor diesem Hintergrund ist das Tätigwerden der Jugendhilfe im Bereich vermuteter oder bestätigter Kindeswohlgefährdungen immer auch ein „Helfen mit Risiko“ und beinhaltet regelmäßig eine Gratwanderung im Einzelfall, bei der sich die Fachkräfte im Spannungsfeld zwischen einem einerseits „zu schnellen, zu stark in die Elternautonomie eingreifenden“ und andererseits einem „zu späten, nicht ausreichend intensiven“ Vorgehen bewegen.

II. Entwicklungen in Heidelberg

Analog dem bundesweiten Trend ist auch in Heidelberg in den letzten Jahren ein deutlicher Zuwachs an Gefährdungsmeldungen, Inobhutnahmen, sowie gewährten Hilfen zur Erziehung festzustellen:

2.1 Anstieg bei den Gefährdungsmeldungen

Seit der gesetzlichen Einführung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII Ende 2005 ist ein deutlicher Anstieg an Gefährdungsmeldungen – und insbesondere auch an bestätigten – festzustellen:

Stand Ende 2006	→ 125 Gefährdungsmeldungen/Jahr davon 52 bestätigte Meldungen
Stand Ende 2010	→ 197 Gefährdungsmeldungen/Jahr davon 102 bestätigte Meldungen
Stand Ende 2011	→ 207 Gefährdungsmeldungen/Jahr davon 143 bestätigte Meldungen

2.2 Anstieg bei den Inobhutnahmen:

Bis vor einigen Jahren war die Zahl der notwendigen vorläufigen Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche (Inobhutnahmen) bei einem Jahresdurchschnitt von 23 relativ konstant. In den letzten beiden Jahren kam es jedoch auch in diesem Bereich zu einem deutlichen Anstieg:

Stand Ende 2010	→ 35 Inobhutnahmen, davon 8 in Bereitschaftspflege
Stand Ende 2011	→ 42 Inobhutnahmen, davon 12 in Bereitschaftspflege

2.3 Anstieg bei den Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen

Auch bei den gewährten erzieherischen Hilfen ist der beschriebene Trend feststellbar:

Stand Ende 2010	→ 754 Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen
Stand Ende 2011	→ 768 Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen

Diese Entwicklung führt zu einer anhaltend hohen Arbeitsbelastung der Fachkräfte des Sozialen Dienstes. Es ist davon auszugehen, dass die in diesen Bereichen anfallenden Aufgaben mit dem vorhandenen Personal nicht dauerhaft fachgerecht und verantwortlich zu bearbeiten sind.

III. Neue Anforderungen durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)

Das neue Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKISchG) setzt verschiedene neue Aufgabenschwerpunkte, die im folgenden zusammengefasst dargestellt werden:

1. Aufgabenschwerpunkt: Koordinierte Angebote im Bereich der Frühen Hilfen

Erstmals werden Angebote im Bereich der "Frühen Hilfen" gesetzlich verankert und somit in ihrer Bedeutung hervorgehoben. Es geht hierbei um ein „...möglichst frühzeitiges, koordiniertes und multiprofessionelles Angebot im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern, insbesondere in den ersten Lebensjahren“. Hieraus ergeben sich als neue Pflichtaufgaben für das Jugendamt:

- 1.1. Information von (werdenden) Müttern und Vätern über Leistungsangebote im örtlichen Einzugsgebiet.
- 1.2. Angebot eines persönlichen Gesprächs, auf Wunsch in Form eines Familienbesuchs.

Auswirkung: Diese Angebote müssen im Amt 51 neu konzipiert werden

Im Weiteren sollen:

- 1.3. Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden

Auswirkung: auch wenn hier ebenso Beratungsangebote anderer Systeme (z.B. Schwangerschaftskonfliktberatung) angesprochen sind, gehört dieser Bereich auch zum Aufgabenfeld des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) und bedeutet daher einen zusätzlichen Aufwand durch

*→ Beratungs- und Vermittlungsangebote
→ ggf. Einleitung von Hilfen zur Erziehung
→ die Konzipierung, Koordinierung und Abrechnung von Kursen zur Stärkung der Elternkompetenzen (beispielsweise im Rahmen des Programms STÄRKE).*

- 1.4. Verpflichtung zum Aufbau eines „Netzwerks Frühe Hilfen“ zur frühzeitigen Erkennung von Risiken, zum frühzeitigen Angebot von Hilfe und zur Vermeidung einer Gefährdung
- 1.5. Das Netzwerk Frühe Hilfen soll durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden

Auswirkung:

Im Rahmen des Projekts „HEidelberger Kinderschutz Engagement (HEIKE) hat der ASD bereits begonnen ein entsprechendes Netzwerk aufzubauen. Dieses muss jedoch aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgaben ausgebaut und weiterentwickelt werden (vgl. auch 2.

Aufgabenschwerpunkt 2.1.). Außerdem verpflichtet das neue Gesetz ausschließlich die Jugendhilfe zur Zusammenarbeit, alle potenziellen Partner jedoch nicht. D.h. es sind weiterhin große Anstrengungen zu unternehmen, um die Professionen und Institutionen dauerhaft und verlässlich in ein Netzwerk Frühe Hilfen einzubinden.

Ebenso erfordert der in Heidelberg im Rahmen von HEIKE schon auf den Weg gebrachte Einsatz von Familienhebammen eine Weiterentwicklung im Hinblick auf die Aufgaben der Organisation, Koordination und Kooperation mit dem ASD.

Aktuell ist eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern in Vorbereitung, um die die Zuweisung der ab 2012 für vier Jahre lang zugesagten jährlich 30 Millionen Euro zum Ausbau des Einsatzes von Familienhebammen zu regeln.

2. Aufgabenschwerpunkt:

Ausbau der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Kinderschutz und Neuregelung des § 8a und § 42 SGB VIII

2.1. Einrichtung verbindlicher Netzwerke im Kinderschutz und Verpflichtung zur interinstitutionellen Zusammenarbeit mit den Zielen:

- Zusammenarbeit der zuständigen Institutionen im Kinderschutz
- Information über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum
- Strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung klären
- Verfahren im Kinderschutz aufeinander abstimmen

Teilnehmen im Netzwerk sollen neben dem Jugendamt und freien Trägern der Jugendhilfe u.a. das Gesundheitsamt, Schulen, die Polizei- und Ordnungsbehörde, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Schwangerschaftsberatungsstellen, das Familiengericht und Angehörige der Heilberufe.

Auswirkung: Das Jugendamt hat hierbei die Aufgabe der Organisation und Koordination, und hat dafür zu sorgen, dass die Beteiligten Grundsätze zur verbindlichen Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen

2.2. Rechtfertigung der Informationsweitergabe bei vermuteter Kindeswohlgefährdung

Für die Berufsgruppen der Ärzt/inn/e/n, Hebammen, Mitarbeiter/innen in anderen Heilberufen, Berufspsycholog/inn/en, Sozialarbeiter/innen, sowie für Mitarbeiter/innen in der Ehe-, Familien-, Erziehungs-, Jugendberatung, Suchtberatung und Schwangerschafts(konflikt)beratung, sowie der Schulen wird durch eine neue „Befugnisnorm“ die Weitergabe wichtiger Informationen an das Jugendamt ermöglicht.

2.3. Fachberatung

Neu ist auch, dass die o.g. Personen gegenüber dem Jugendamt zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung oder zur Klärung des Hilfebedarfs Anspruch auf Fachberatung haben. Das Jugendamt muss diesen Anspruch durch insoweit erfahrene Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe sicherstellen.

Auswirkung: Die Sicherstellung dieser Fachberatung erfolgt insbesondere auch durch den ASD.

2.4. Fachliche Beratung bei der Konzeptentwicklung zum Kinderschutz

Träger von Einrichtungen außerhalb Jugendhilfe (Schule, Krankenhäuser, Sozialhilfe etc.) haben Anspruch auf Beratung

- zur Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien
- zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt
- zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- und zum Aufbau eines Beschwerdeverfahrens

Auswirkung:

Hier ist v.a. das Landesjugendamt in der Verantwortung, es ist jedoch davon auszugehen, dass die Träger vor Ort mit Fragen sich jedoch auch an das jeweilige örtliche Jugendamt wenden werden.

2.5. Einschätzung der Gefährdungssituation durch das Jugendamt bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Die Neufassung des § 8a Absatz 1 verlangt, dass sich das Jugendamt zur Einschätzung einer Gefährdungssituation einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen hat. Das heißt, dass die Abklärung - sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist – im Rahmen eines Hausbesuchs zu erfolgen hat.

2.6. Neuregelung der Inobhutnahme

In § 42 SGB VIII wird das Recht der Inobhutnahme neu geregelt. Nach alter Regelung ist in den Fällen, in denen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht widersprechen, unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung der Hilfe einzuleiten. Nach der neuen Regelung ist eine Inobhutnahme, wenn die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen zu beenden und in eine stationäre Hilfe zur Erziehung überzuleiten.

2.7. Übergabegespräch bei Zuständigkeitswechsel und potenzieller Gefährdung

Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und Zuständigkeitswechsel durch Umzug der maßgeblichen Familienmitglieder ist ein Übergabegespräch zwischen der bisher zuständigen Fachkraft und der neu zuständigen Fachkraft und den Beteiligten aus der Familie zu führen.

3. Aufgabenschwerpunkt: Stärkung der Kinderrechte

3.1. Stärkung der Kinderrechte durch Rechtsanspruch auf Beratung

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist.

Auswirkung: Diese Beratung ist auch jetzt schon im SGB VIII verankert. Bislang jedoch als Aufgabe, zukünftig aber als Anspruch.

3.2. Konzeptentwicklung zur Beteiligung und Beschwerdemanagement in Einrichtungen

Die Erlaubnis eine Einrichtung zu betreiben wird zukünftig nur dann erteilt, wenn zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Konzeption der Einrichtung

- geeignete Verfahren der Beteiligung und
- die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten sichergestellt sind.

Dieses gilt auch für die Konzeptentwicklung in Schulen, Krankenhäusern und Einrichtungen der Behindertenhilfe.

4. Aufgabenschwerpunkt: Qualitätsentwicklung

Neu in den die Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe betreffenden Regelungen ist der Art.2 § 79a. Hierbei werden konkrete fachliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe benannt, für deren Einhaltung das Jugendamt die Gewährleistungsverantwortung trägt.

Auswirkung:

Auch wenn schon bislang große Anstrengungen unternommen wurden, um Qualitätsstandards bei den freien Trägern der Jugendhilfe zu sichern und weiterzuentwickeln, erfordern die Neuregelungen des § 79 einen deutlich erhöhten Aufwand, insbesondere auch für die regelmäßig durchzuführenden Evaluationen.

5. Aufgabenschwerpunkt: Führungszeugnisse (Thematisierung des sexuellen Kindesmissbrauchs)

Die Neuregelung des § 72a SGB VIII verlangt im Unterschied zur vormaligen Regelung die Vorlagepflicht eines Erweiterten Führungszeugnisses für in der Jugendhilfe Beschäftigte, sowie für Kindertagespflegepersonen und Pflegepersonen, sowie ein Beschäftigungs- und Vermittlungsverbot bei Vorliegen einschlägiger Straftaten.

Neu ist auch die Vorlagepflicht eines Erweiterten Führungszeugnisses bei Neben- und Ehrenamt für Personen, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt haben.

Das Jugendamt hat je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen über die Eingrenzung des Personenkreises zu entscheiden, die hiervon betroffen sein sollen.

Auswirkung:

Bei Leistungs- und Entgeltvereinbarungen mit Jugendhilfeträgern ist zukünftig auf die Vorlage von Erweiterten Führungszeugnissen zu achten.

Im Hinblick auf im Neben- oder Ehrenamt tätigen Personen sind entsprechende Aushandlungsprozesse zu gestalten.

6. Aufgabenschwerpunkt: Erweiterung der Kinder- und Jugendhilfestatistik (§ 99 SGB VIII neu)

Durch die neu geplante Einführung einer bundesweiten Statistik für Kindeswohlgefährdungen sollen die zahlreichen Aktivitäten des Jugendamts im Kinderschutz besser erfasst und darstellbar werden.

IV. Fazit und Ausblick

In Heidelberg hat der Soziale Dienst des Kinder- und Jugendamtes bereits in den zurückliegenden Jahren große Anstrengungen unternommen, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu stärken und frühzeitige Hilfen anbieten zu können. Hierbei sind u.a. zu nennen:

- Kooperationsvereinbarungen innerhalb der Jugendhilfe sowie die Regelung von Informationswegen und Zuständigkeiten
- Maßnahmen zur Eltern- und Familienbildung (vgl. auch Angebote im Rahmen des Landesprogramms STÄRKE)

- Verstärkte Kooperation von Jugendhilfe und Gesundheitswesen im Rahmen des „HEidelberger Kinderschutz Engagements (HEIKE)
- Ausbau der Betreuungs- und Förderangebote für 0-3 Jährige
- Elternberatung an Kindertagesstätten
- Fortbildungsangebote zum Kinderschutz für Mitarbeiter/innen in Kindertagesstätten
- Verstärkte Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe
- Verstärkte Kooperation mit der Polizei
- Verstärkte Kooperation mit dem Familiengericht

Das neue Bundeskinderschutzgesetz mit den beschriebenen damit verbundenen Regelungen und Pflichten erweitert nun das Aufgabenspektrum im Bereich des Kinderschutzes insbesondere für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erheblich. Der Deutsche Städtetag hat darauf hingewiesen, dass durch die gesetzten neuen Verfahrens- und Personalstandards deutliche Mehrkosten auf die Kommunen zukommen.

Auch in Heidelberg sind die neuen Anforderungen, auch vor dem Hintergrund der ohnehin in den letzten Jahren anhaltend gestiegenen Arbeits- und Belastungsanforderungen (vgl. Punkt 2 Entwicklungen in Heidelberg) nur mit zusätzlichen Personalressourcen im Sozialen Dienst des Kinder- und Jugendamtes zu bewältigen. Um den neuen gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen wird in einem ersten Schritt der Arbeitszeitumfang einer sozialpädagogischen Fachkraft erhöht und der Aufgabenbereich durch den überplanmäßigen Einsatz einer weiteren Kraft unterstützt. Der dauerhaft aus den gesetzlichen Veränderungen resultierende zusätzliche Personalbedarf wird zeitnah ermittelt und die sich hieraus ergebenden erforderlichen Stellenschaffungen und zusätzlichen Personalkosten bei der Haushaltsplanung 2013/2014 berücksichtigt.

Insgesamt ist der Schutz von Kindern vor Gefährdungen ihres Wohlergehens als eine komplexe und vielschichtige Gestaltungsaufgabe zu sehen, die in alle Gesellschaftsbereiche und in verschiedene mit Kindern und Jugendlichen beschäftigten Berufsgruppen hineinreicht.

Vor dem Hintergrund der grundgesetzlich verankerten Elternverantwortung bleibt es für die in den verschiedenen Verantwortungsbereichen tätigen Personen und Institutionen eine permanente Herausforderung, darauf zu achten, dass Eltern ihre Verantwortung zum Wohle und nicht zum Schaden ihrer Kinder wahrnehmen und bei Gefährdungsanzeichen entsprechende notwendige und umsetzbare Hilfen anzubieten, aber gegebenenfalls auch in die Elternautonomie einzugreifen, wenn anderweitig der Schutz des Kindes nicht ausreichend sichergestellt werden kann.

gezeichnet

Dr. Joachim Gerner